

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/3/22 92/10/0358

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.03.1993

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/04/30 91/10/0156 2

Stammrechtssatz

Im Zuge der von § 17 ForstG 1975 vorgeschriebenen Interessenabwägung ist auch zu prüfen, ob für das Vorhaben, um das es geht, die Inanspruchnahme von Waldflächen überhaupt und bejahendenfalls im vollen Umfang erforderlich ist (Hinweis E 25.10.1978, 115/77).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100358.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$